

Geschäftsordnung des Tiergesundheitsdienstes für landwirtschaftliche Nutztiere für das Burgenland (TGD-B)

§ 1

Allgemeiner Teil

Für die Wahl, Funktionsdauer und Aufgabenstellung der Generalversammlung und des Vorstandes gelten die Bestimmungen des Anhang I der Tiergesundheitsdienst-Verordnung idgF. sowie die Statuten des Vereins TGD-B.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für außerordentliche Mitglieder und Teilnehmer

Die außerordentlichen Mitglieder und Teilnehmer des Vereins TGD-B haben die Bestimmungen der TGD-Verordnung idgF einzuhalten. Weiters haben alle Mitglieder und Teilnehmer die Statuten des Vereines TGD-B zu beachten.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen für den Vorstand und die Generalversammlung

1. Jedes Vorstandsmitglied und Mitglied der Generalversammlung hat bei seiner Tätigkeit den Grundsätzen der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters zu entsprechen. Der Vorstand bzw. die Generalversammlung haben für eine nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichtete und sparsame bzw. zweckmäßige Gebarung und Verwaltung zu sorgen.
2. Die Haftung jedes Mitglieds des Vorstandes bzw. der Generalversammlung richtet sich nach dem geltenden Vereinsgesetz.

§ 4

Besondere Bestimmungen für den Vorstand

1. Der Vorstand kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Dies enthebt den Vorstand nicht von seiner Gesamtverantwortlichkeit.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) Vorsorge zu treffen, dass die Organisation des Rechnungswesens im Speziellen vereins-, handels-, steuer- und förderrechtlichen Ordnungsvorschriften entspricht und eine ordnungsgemäße Gebarung gewährleistet ist;
 - b) auf den Status der Gemeinnützigkeit der Organisation zu achten;
 - c) den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) und Tätigkeitsbericht bis zum 6. Monat nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen,
 - d) den Jahresvoranschlag (Budgetvoranschlag) und das Arbeitsprogramm zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen;
 - e) für die ausreichenden finanziellen, organisatorischen und personellen Erfordernisse zu sorgen;
 - f) für die regelmäßige Information der Mitglieder und Teilnehmer zu sorgen;
 - g) zur Umsetzung der nachstehenden Sanktionsmaßnahmen:
 - befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen

- Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen
 - Ausschluss von TGD – Förderprogrammen
 - kostenpflichtige Nachkontrolle
 - Geldstrafen
 - Ausschluss von der Teilnahme im TGD
3. Die Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich insbesondere auf:
 - a. Aufnahme von Krediten aller Art
 - b. Festlegung von Sitzungsgeldern, Entschädigungen und anderen Zuwendungen
 - c. Festlegung der Programmförderungen
 - d. Ankauf höherwertiger Wirtschaftsgüter
 - e.
 4. Jedes Mitglied des Vorstandes hat alle ihm bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und sonstiger Tätigkeiten zukommenden Informationen als Geschäftsgeheimnis zu wahren.
 5. Der Vorstand richtet zumindest die Sektionen Schwein und Wiederkäuer ein. Weitere Sektionen können eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppen der Sektionen werden paritätisch mit Tierärzten und Vertretern der Landwirtschaft besetzt. Der TGD-Geschäftsführer ist Mitglied jeder Arbeitsgruppe. Die Entsendung in die Arbeitsgruppe gilt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden

1. Der Vorstandsvorsitzende hat den gesamten Geschäftsbetrieb zu beaufsichtigen. Insbesondere hat er:
 - a) für die Einhaltung der Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung zu sorgen;
 - b) alle zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes notwendigen Maßnahmen zu treffen;
 - c) der Generalversammlung über die Geschäftstätigkeit zu berichten;
 - d) für die Abwicklung der notwendigen administrativen Tätigkeiten (z.B. Anmeldungen, Anzeigen, Erklärungen, Zahlungen, ...) mit Behörden, Ämtern und sonstigen juristischen und natürlichen Personen termingerecht zu sorgen;
 - e) in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz zu führen;
 - f) Anfragen von Vorstandsmitgliedern sofort, spätestens aber in der nächsten Vorstandssitzung zu beantworten;
 - g) alle Aufgaben, die keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind, zu besorgen;
2. Bei Verhinderung des Obmannes wird dieser durch seinen 1. Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert, erfolgt die Vertretung durch den 2. Stellvertreter.

§ 6

Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzung

1. Der Vorstand ist bei Bedarf, auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Vorschlag der Geschäftsführung innerhalb von 4 Wochen vom Obmann, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Die Einberufung hat rechtzeitig zumindest unter Bekanntgabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins und der Tagesordnung zu erfolgen. Eine solche Einberufung kann auch durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden und ist im Protokoll zu vermerken. Vorstandsmitglieder, die an einer solchen Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben (z.B. Abwesenheit), sind darüber von der Geschäftsführung ohne Aufschub auf geeignete Weise in Kenntnis zu setzen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Vorstandssitzung.
2. Die Vorbereitung der Vorstandssitzung einschließlich der Festsetzung der Tagesordnung obliegt unter Berücksichtigung allfälliger Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden der Geschäftsführung.
Die Tagesordnung hat zumindest:
 - a. einen Bericht über den seit der letzten Vorstandssitzung eingelangten für den Geschäftsbetrieb bedeutsamen Schriftverkehr,
 - b. einen Bericht über die seit der letzten Vorstandssitzung seitens des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung bearbeiteten Agenden,
 - c. einen Bericht über die Entwicklung des Mitgliederstandes und sonstige Vereinsangelegenheiten, und
 - d. die Behandlung sonstiger Anfragen und Mitteilungen vorzusehen.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion mit dem Recht zur Antragstellung teil. Ist der Geschäftsführer gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Vertreter eines Vorstandsmitglieds, kommen ihm auch die diesbezüglichen Befugnisse zu.
4. Der Vorstandsvorsitzende sowie der Geschäftsführer sind befugt, zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste einzuladen.

§ 7

Abwicklung der Vorstandssitzung

Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Anschließend ist das Protokoll der letzten Sitzung, welches seitens der Geschäftsführung jedem Vorstandsmitglied jedenfalls vor der Sitzung zu übermitteln ist, zu genehmigen. Einwände dazu sind im Protokoll der laufenden Sitzung festzuhalten. Über diese ist eine Beschlussfassung gemäß den Statuten herbeizuführen. Werden Einwände genehmigt, sind diese im Protokoll der laufenden Sitzung festzuhalten.

§ 8

Beschlussfassung

1. Der Vorstand kann gültige Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte, darunter der

Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmenthaltung wird die Stimme als Gegenstimme gewertet, ausgenommen die Stimmenthaltung hat wegen Befangenheit zu erfolgen.

2. Bei Behandlung von Angelegenheiten, die einen Sitzungsteilnehmer persönlich betreffen, kann dieser gehört werden; an der Beratung und Beschlussfassung darf er jedoch nicht teilnehmen (Befangenheit).

§ 9 Protokollführung

1. Über jede Sitzung der Generalversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung;
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - c) Name des Vorsitzenden, der erschienenen Mitglieder der Generalversammlung bzw. Vorstandsmitglieder, des Protokollführers und der allenfalls beigezogenen sonstigen Personen (Fachleute, Gäste usw.);
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - e) Tagesordnung und ihre Erledigung;
 - f) Abstimmungsergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse;
 - g) Berichte und Informationen in Kurzform;
2. Auf Verlangen eines Mitgliedes oder des Geschäftsführers ist die Begründung für seine vom Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlangen des Vorsitzenden hat das Mitglied bzw. der Geschäftsführer die Begründung selbst zu formulieren.
3. Erscheint ein Teilnehmer während der Sitzung oder verlässt ein Teilnehmer die Sitzung, ist zu protokollieren, an welchem Beschluss dieser erstmalig bzw. letztmalig mitgewirkt hat.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht der Leitung des Geschäftsführers unter Berücksichtigung allfälliger Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden.

Die Geschäftsstelle des TGD-B hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der bundeseinheitlichen Gesundheitsprogramme nach Freigabe durch den Vorstand des TGD-B;
2. Erledigung des Schriftverkehrs unter Berücksichtigung der Zeichnungsberechtigung der Satzungen;
3. Registrierung der teilnehmenden Betriebe und Tierärzte;
4. Übermittlung jener Daten an den Landeshauptmann, welche die Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorschriften nach § 7 Abs. 2 TAKG betreffen;
5. Vorgaben von Korrekturmaßnahmen und erforderlichenfalls Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen durch Teilnehmerbetriebe oder Tierärzte;

6. Zentrale Verrechnung der Betriebserhebungen entsprechend der Anlage zur TGD – VO und der Vereinbarung zwischen Landwirtschaftskammer und Tierärztekammer;
7. Zumindest Stichprobenkontrolle der Betriebserhebungen;
8. Organisation bzw. Mithilfe bei der Organisation von fachlichen Weiterbildungen für Tierärzte und Tierhalter;
9. Evidenzhaltung der Aus- und Weiterbildungsnachweise;
10. Einhebung der Mitgliedsbeiträge;
11. Vorbereitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen;
12. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
13. Abwicklung von Verfahren der Schlichtungseinrichtung entsprechend den Statuten bzw. einer Schlichtungsordnung;
14. Aufnahme von Teilnehmern;
15. Ausarbeitung und Organisation von Gesundheitsprogrammen;
16. Verhängung der nachstehenden Sanktionsmaßnahmen:
 - a. - schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung
 - b. - schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung
 - c. - Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung
17. Umsetzung des vom Bundesministerium für Gesundheit vorgegebenen Qualitätsmanagementsystems.

§ 11

Aufgaben des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt die Umsetzung aller vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere:

1. die Führung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
2. Erledigung der Aufträge des Vorstandes;
3. die dienstrechtliche Aufsicht über das Personal der Geschäftsstelle;
4. die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen zur Führung der Geschäftsstelle;
5. die Erstellung von Vorschlägen für den Jahresvoranschlag, den Jahresabschluss und das Arbeitsprogramm;
6. die Erstellung eines Kontrollberichtes gemäß den Vorgaben der TGD – Verordnung und dessen Übermittlung an den Landeshauptmann;
7. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes;
8. die Ausarbeitung und Bereitstellung von Drucksorten, Checklisten und Vertragsmaterial;
9. die Ausarbeitung und Umsetzung von landesspezifischen Gesundheitsprogrammen;
10. die Protokollerstellung im Anschluss an Vorstandssitzung oder Generalversammlung;
11. Durchführung der Eigenkontrollen der Geschäftsstelle und Organisation der internen Kontrollen des TGD-B;
12. Erstellung von Arbeitsanweisungen für die Bediensteten der Geschäftsstelle;
13. Vortragstätigkeit;
14. die Überwachung der Einhaltung der Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen und die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen; Sanktionsmaßnahmen sind dem Vorstand zu berichten bzw. von diesem zu verhängen;

15. die einheitliche und unparteiliche Anwendung der Sanktionsmaßnahmen gegenüber dem Tierarzt und dem Tierhalter gemäß den vom zuständigen Bundesministerium, nach Anhörung des Beirates, in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben;
16. die unverzügliche Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn bei Kontrollen gravierende Mängel, die zum befristeten Entzug der Teilnahme oder Mitgliedschaft oder zum Ausschluss führen können, festgestellt werden;
17. die Weitergabe von in der TGD-VO vorgesehenen Daten an die Behörde;
18. Stichprobenkontrollen der Betriebserhebungsdeckblätter;
19. Erstellung von Förderansuchen;
20. Vertretung der Interessen des TGD-B bei den Geschäftsführersitzungen der Ländertiergesundheitsdienste;
21. Mitarbeit im ÖTGD-Beirat, in den Arbeitsgruppen, bei der Erstellung eines Qualitätsmanagementsystems, im Bereich der Geschäftsführer und in allen Bereichen in denen eine Zusammenarbeit mit Organisationen oder Einrichtungen erforderlich bzw. sinnvoll ist.

§ 12

Kompetenzen – Verantwortlichkeit

Der Geschäftsführer hat die Vorschriften des Vereinsgesetzes, des Steuer- und Abgabenrechtes, der Förderrichtlinien, der Satzungen inklusive der gültigen Geschäftsordnung, sowie sämtliche relevante Rechtsvorschriften zu beachten. Er hat dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen.

§ 13

Berichtspflicht

Der Geschäftsführer hat dem Vorstand über dessen Verlangen jederzeit, ansonsten bei Vorstandssitzungen über den Geschäftsverlauf des TGD-B möglichst umfassend zu berichten. Weiters ist der Vorstand über laufende Aktivitäten zu informieren.

§ 14

Genehmigungspflichtige Angelegenheiten

Einzelbeträge über € 2.500,00 dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden angewiesen werden.

§ 15

Haftpflichtversicherung für Vorstand und Geschäftsführer

Der Verein schließt für die Vorstandsmitglieder für deren Tätigkeit für den Vorstand bzw. Verein in Vereinsangelegenheiten für allfällige Haftungen Dritten gegenüber Haftpflichtversicherungen mit angemessener Deckungssumme ab.

Wenn ein Geschäftsführer bestellt wird, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, gilt dies auch für diesen.

§ 16

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 29.6.2011 in Kraft.